

Vereinbarung zur Übertragung der Aufsichtspflicht



Die/der Erziehungsberechtigte/r (Vater, Mutter)

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ, Wohnort: _____

überträgt gem. §1, Abs.1, Nr. 4 Jugendschutzgesetz die Aufgabe der Personenaufsicht für seinen **minderjährigen Sohn bzw. seine minderjährige Tochter:**

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geb.-Ort: _____

Strasse: _____ PLZ, Wohnort: _____

für die Dauer des Aufenthaltes auf nachstehende, volljährige Person (**Aufsichtspflichtige(r)**):

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geb.-Ort: _____

Strasse: _____ PLZ, Wohnort: _____

Diese Vereinbarung gilt für die Veranstaltung

Karnevals-Disco in der Mehrzweckhalle Falterstraße am 01.03.2019

Als Erziehungsberechtigte Person erkläre ich hiermit, dass die o. g. Person beauftragt ist, für den Besuch der o. g. Veranstaltung die Aufsichtspflicht für mein/unser o. g. Kind zu übernehmen. Von den umseitigen Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Als erziehungsbeauftragte Person (Aufsichtspflichtiger) übernehme ich die Aufsichtspflicht und somit die Verantwortung für das o. g. Kind für den Besuch der o. g. Veranstaltung. Von den Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Für die Gültigkeit dieser Bescheinigung muss der Ausweis des Jugendlichen und des Aufsichtspflichtigen vorgelegt werden, sowie eine **Ausweis-Kopie des Erziehungsberechtigten.**

**Eine Fälschung der Unterschrift stellt nach §267 StGB eine Straftat dar.
Bereits der Versuch ist strafbar**

Hinweise zur Übertragung der Aufsichtspflicht nach dem Jugendschutzgesetz

Alle Felder des Formulars müssen ausgefüllt sein!!!

In § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG) können die Eltern die Aufsicht ihres minderjährigen Jugendlichen auf eine volljährige Person als „erziehungsbeauftragte Person“ (Aufsichtspflichtiger) übertragen. Dies sollte schriftlich erfolgen. Folgende Hinweise müssen bei der Übertragung der Aufsichtspflicht unbedingt berücksichtigt werden:

- Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung bei der Auswahl der Aufsichtsperson. Die Übertragung kann nur auf volljährige Personen erfolgen, die geeignet und in der Lage sind Erziehungsaufgaben wahrzunehmen (Autoritätsverhältnis).
- **Der volljährige Freund/die volljährige Freundin des Jugendlichen können entsprechend den Vollzugshinweisen zum Jugendschutzgesetz nicht als erziehungsbeauftragte Personen eingesetzt werden**, da in Beziehungen kein Autoritätsverhältnis, sondern ein partnerschaftliches Verhältnis besteht, so dass notwendige erzieherische Interventionen in der Praxis im Regelfall unterbleiben.
- Die Tante, der Onkel oder die Großeltern, auch die bereits volljährigen Geschwister können dagegen diese Aufgabe wahrnehmen. Die erziehungsbeauftragte Person muss den Erziehungsberechtigten bekannt sein.
- Die erziehungsbeauftragte Person sowie der / die Jugendliche muss sich ausweisen können.
- Die erziehungsbeauftragte Person ist dafür verantwortlich, dass die Jugendschutzbestimmungen bezüglich eines Alkohol- und/oder Rauchverbots beachtet werden (§ 9 und § 10 Jugendschutzgesetz)
- Die erziehungsbeauftragte Person muss während des gesamten Aufenthalts des Jugendlichen bei der Veranstaltung anwesend sein.
- Die erziehungsbeauftragte Person darf während der Begleitung nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen.
- Zweifel an der erziehungsbeauftragten Person können sich dann ergeben, wenn diese z. B. aufgrund ihres Verhaltens, beispielsweise Alkoholenuss, offensichtlich nicht mehr in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.
- Die Übertragung auf den Gastwirt/Veranstalter ist nicht zulässig

Eltern sollten daher genau überlegen, wem sie eine solche Beauftragung erteilen